

# BGer 8C 614/2009 vom 19. August 2009

Bundesgericht, 2009-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_614\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_614_2009)

FR: TF 8C 614/2009 du 19 août 2009

IT: TF 8C 614/2009 del 19 agosto 2009

## Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 19.08.2009 8C 614/2009 (8C\_614/2009)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 19.08.2009 8C 614/2009 (8C\_614/2009) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 19.08.2009 8C 614/2009 (8C\_614/2009)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_614/2009

Urteil vom 19. August 2009 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Parteien G. \_\_\_\_\_, vertreten durch

Rechtsanwalt Dr. Bruno Häfliger, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Obwalden,

Brünigstrasse 144, 6060 Sarnen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung

(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des

Kantons Obwalden vom 2. Juli 2009. Nach Einsicht in den Entscheid des

Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden vom 2. Juli 2009, mit welchem die

Beschwerde des G. \_\_\_\_\_ in dem Sinne gutgeheissen wurde, dass die Verfügung der

IV-Stelle Obwalden vom 14. Februar 2008 aufgehoben und die Sache zur weiteren

Abklärung im Sinne der Erwägungen an die IV-Stelle Obwalden zurückgewiesen wurde, in

die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, mit welcher G. \_\_\_\_\_

beantragen lässt, Ziff. 1 des vorinstanzlichen Entscheides sei aufzuheben; der angefochtene

Entscheid "sei insofern aufzuheben und abzuändern, als festgestellt wird, dass die

Augenbeschwerden des Beschwerdeführers zu keiner Arbeitsunfähigkeit führen"; "die

Sache (sei) mit der Auflage an die IV-Stelle zurückzuweisen, dass auch die

Augenproblematik in die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung einbezogen und diesbezüglich

allenfalls neue Abklärungen getätigt werden", in Erwägung, dass es sich beim

angefochtenen kantonalen Rückweisungsentscheid um einen - selbstständig eröffneten -

Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt ( BGE 133 V 477 E. 4.2 und 4.3 S.

481 f.; 133 V 645 E. 2.1 S. 647; vgl. auch BGE 135 II 30 E. 1.3.2 S. 34; zum hier nicht

gegebenen Ausnahmefall, dass ein Rückweisungsentscheid als Endentscheid zu

qualifizieren ist, siehe SVR 2008 IV Nr. 39 S. 131, 9C\_684/2007, E. 1.1), dass die

Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ - voraus- setzt, dass der Entscheid einen

nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ), oder

dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit

einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren

ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ), dass entgegen der Meinung des

Beschwerdeführers die Eintretensvoraussetzung des Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht erfüllt

ist, da für ihn die Rückweisung der Sache zur weiteren Abklärung "insbesondere in

psychiatrischer Hinsicht" und unter "Ausklammerung der Augenproblematik", d.h. ohne besondere Untersuchungen bezüglich der Augenbeschwerden keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil darstellt, indem auch die im Zusammenhang mit dem Augenleiden des Versicherten sich stellenden Fragen gegebenenfalls durch Beschwerde gegen den Endentscheid angefochten werden können ( Art. 93 Abs. 3 BGG ), dass im Übrigen auch die alternative Tatbestandsvoraussetzung gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG nicht gegeben ist, was denn auch vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht wird (vgl. dazu Urteile 8C\_742/2007 vom 4. April 2008, E. 3, 8C\_222/2007 vom 5. Mai 2008, E. 3, 8C\_222/2008 vom 13. Juni 2008, E. 3, 8C\_575/2008 vom 24. Juli 2008, E. 4 und 8C\_593/2008 vom 4. August 2008, E.4), dass deshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels ( Art. 102 Abs. 1 BGG ) nicht einzutreten ist und der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 19. August 2009 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.